

**1139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## **Bericht des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (971 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Haftpflichtversicherungssummen im Luftverkehr geändert werden**

Die Höhe der Summen, bis zu denen sich der Luftfahrzeughalter wegen seiner Haftung gegenüber Dritten versichern lassen muß, ist derzeit unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um ein Flugzeug oder ein Luftschiff einerseits oder um ein anderes Luftfahrzeug andererseits handelt. Die Mindestversicherungssummen für diese anderen Luftfahrzeuge sind wesentlich geringer als diejenigen für Flugzeuge und Luftschiffe. Davon sind besonders Segelflugzeuge und Hubschrauber betroffen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Unterschiede in den Mindestversicherungssummen zwischen den beiden Gruppen von Luftfahrzeugen aufgehoben werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Feber 1969 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Scherrer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (971 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 5. Feber 1969

**Dr. Halder**  
Berichterstatter

**Dr. Hauser**  
Obmann

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 971 der Beilagen**

Im Art. II hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1969 in Kraft.“